

# **BGer 7B\_217/2026 vom 23. März 2026**

Bundesgericht, 2026-03-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_217\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_217_2026)

FR: TF 7B\_217/2026 du 23 mars 2026

IT: TF 7B\_217/2026 del 23 marzo 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde ist zulässigerweise ( Art. 42 Abs. 1 BGG ) in italienischer Sprache verfasst. Da der angefochtene Entscheid in deutscher Sprache ergangen ist, ist auch das vorliegende Urteil in dieser Sprache zu verfassen ( Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

### **E. 2**

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid ( Art. 80 Abs. 1 BGG ) eines oberen Gerichts ( Art. 80 Abs. 2 BGG ). Gegenstand des angefochtenen Entscheids bildet eine Rechtsverweigerungsbeschwerde, die vom Beschwerdeführer im Wesentlichen mit der angeblich unterlassenen Behandlung der eingereichten Strafanzeige durch die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland begründet worden war. Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen ( Art. 78 Abs. 1 BGG ) grundsätzlich offen. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen ( Art. 81 Abs. 1 lit. a BGG ) und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids ( Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG ).

Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen einzutreten.

### **E. 3.1**

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zu begründen ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BGG ). Unerlässlich ist, dass auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, worin eine vom Bundesgericht überprüfbare Rechtsverletzung liegt. Die beschwerdeführende Partei hat mit ihrer Kritik bei der als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägung der Vorinstanz anzusetzen ( BGE 148 IV 205 E. 2.6; 146 IV 297 E. 1.2; je mit Hinweis[en]). Das bedeutet, dass die Rechtschrift auf den angefochtenen Entscheid und seine Begründung Bezug nehmen und sich damit auseinandersetzen muss ( BGE 143 II 283 E. 1.2.2; 140 III 86 E. 2; je mit Hinweis[en]). Eine qualifizierte Begründungspflicht besteht, soweit die Verletzung von Grundrechten einschliesslich Willkür behauptet wird ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 39 E. 2.3.5 mit Hinweisen).

Diese Begründungsanforderungen finden grundsätzlich auch auf Eingaben von Laien Anwendung. Insbesondere darf auch von ihnen erwartet werden, dass sie auf die vorinstanzliche Begründung konkret eingehen (Urteile 7B\_830/2025 vom 12. Februar 2026 E. 2.2; 7B\_1311/2025 vom 5. Februar 2026 E. 2.2; 7B\_1043/2025 vom 20. Oktober 2025 E. 2.2; je mit Hinweisen). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (vgl. BGE 151 IV 65 E. 2.4.2; 148 IV 356 E. 2.1, 205 E. 2.6; 146 IV 88 E. 1.3.1; je mit

Hinweisen).

### **E. 3.2.1**

Die Vorinstanz legt im angefochtenen Beschluss dar, weshalb sie der Ansicht ist, dass die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland nicht untätig geblieben sei. Mit dieser Begründung weist sie die Rechtsverweigerungsbeschwerde ab. Weiter führt sie aus, selbst wenn die Beschwerde als Rechtsverzögerungsbeschwerde entgegenzunehmen gewesen wäre, wäre diese abzuweisen. Sie erachtet die Dauer des gesamten Verfahrens (viereinhalb Monaten) als nicht übermässig und verneint das Vorliegen einer Rechtsverzögerung. In Bezug auf den Antrag des Beschwerdeführers auf Durchführung einer Verhandlung erwägt die Vorinstanz, dass die Beschwerde grundsätzlich in einem schriftlichen Verfahren behandelt werde ( Art. 397 Abs. 1 StPO ). Den Antrag auf Anordnung einer Verhandlung (vgl. Art. 390 Abs. 5 StPO ) lehnt sie mit der Begründung ab, es sei nicht einzusehen, weshalb eine solche einen Erkenntnisgewinn bedeuten könnte.

### **E. 3.2.2**

Mit diesen vorinstanzlichen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vor Bundesgericht über weite Teile nicht hinreichend auseinander. Dies gilt namentlich dann, wenn er sich darauf beschränkt, seine Sicht der Dinge darzulegen, ohne eine Willkürüge zu erheben ( Art. 106 Abs. 2 BGG ), oder wenn er Normen bloss zitiert bzw. auflistet, ohne näher darzulegen, inwiefern diese verletzt sein sollten. Derartige appellatorische Kritik genügt den dargelegten Begründungsanforderungen nicht. Insofern ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

## **E. 4**

Die übrigen Rügen des Beschwerdeführers erweisen sich als unbegründet, soweit darauf überhaupt einzutreten ist.

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz verneint das Vorliegen eines aktuellen Rechtsschutzinteresses des Beschwerdeführers an einer Rechtsverweigerungsbeschwerde. Sie begründet dies damit, dass die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland mit der Gerichtsstandsanfrage vom 16. Mai 2025 in der Sache tätig geworden sei. Ungeachtet dessen tritt die Vorinstanz auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde ein, da der Beschwerdeführer eine Verletzung des in Art. 6 EMRK verankerten Beschleunigungsgebots gerügt hatte.

Da die Vorinstanz auf die vom Beschwerdeführer erhobene Rechtsverweigerungsbeschwerde eingetreten ist und diese materiell geprüft hat, verfügt er nicht über ein rechtlich geschütztes Interesse ( Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG ) an der Klärung der bloss theoretischen Frage (vgl. BGE 144 IV 81 E. 2.3.1), ob die vorinstanzlichen Verneinung eines Rechtsschutzinteresse mit Bundesrecht vereinbar ist.

### **E. 4.2**

Auf die Rügen des Beschwerdeführers zur Akteneinsicht tritt die Vorinstanz mangels Zuständigkeit nicht ein. Mit der vorinstanzlichen Begründung des Nichteintretensentscheids setzt sich der Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar auseinander. Dabei stellt er insbesondere nicht in Abrede, dass es sich um eine verwaltungsrechtliche Angelegenheit handelt, die mit Beschwerdeentscheid der Sicherheitsdirektion vom 7. Juli 2025 entschieden wurde. Darauf ist nicht weiter einzugehen.

### **E. 4.3**

Weiter erwägt die Vorinstanz, bei der Nichtanhandnahmeverfügung der Kantonalen Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben vom 2. Juli 2025 handle es sich nicht um ein Unterlassen, welches der Rechtsverweigerungsbeschwerde zugänglich wäre; die entsprechenden Vorbringen seien separat als Beschwerde entgegengenommen und bereits behandelt worden. Auch in diesem Punkt bringt der Beschwerdeführer nichts vor, was die Erwägungen der Vorinstanz als offensichtlich unrichtig oder sonst wie bundesrechtswidrig erscheinen liesse.

### **E. 4.4**

In Bezug auf die vom Beschwerdeführer gerügte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und effektiven Rechtsschutz erwägt die Vorinstanz, es bleibe unklar, worauf sich diese Rügen genau beziehen würden. Sollte die unterlassene Meldung des Zuständigkeitsübergangs gemeint sein, so wäre gemäss der Vorinstanz dem Beschwerdeführer entgegenzuhalten, dass er diesbezüglich informiert worden sei.

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, eine Information betreffend den Zuständigkeitsübergang bekommen zu haben. Wenn er der Vorinstanz vorwirft, den Inhalt, die Klarheit und den Einfluss der erfolgten Information auf die Ausübung der prozessualen Rechte nicht geprüft zu haben, legt er nicht dar, dass die Information nicht hinreichend gewesen sein soll. Der vorinstanzliche Entscheid ist in diesem Punkt unter dem Gesichtspunkt der Begründung entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht zu beanstanden (vgl. BGE 150 III 1 E. 4.5; 147 IV 409 E. 5.3.4; je mit Hinweisen). Aus dem Entscheid geht klar hervor, von welchem festgestellten Sachverhalt die Vorinstanz ausgegangen ist und welche rechtlichen Überlegungen sie angestellt hat (vgl. BGE 141 IV 244 E. 1.2.1 mit Hinweisen).

### **E. 4.5.1**

Eine formelle Rechtsverweigerung liegt vor, wenn eine Behörde auf eine ihr frist- und formgerecht unterbreitete Sache nicht eintritt bzw. diese nicht behandelt, obschon sie darüber befinden müsste ( BGE 135 I 6 E. 2.1), oder wenn sie eine Eingabe nicht an die Hand nimmt und behandelt ( BGE 149 II 209 E. 4.2; 144 II 184 E. 3.1; Urteile 7B\_1384/2025 vom 6. Februar 2026 E. 2.1; 7B\_1275/2024 vom 18. September 2025 E. 2.2 mit Hinweisen).

### **E. 4.5.2**

Die Vorinstanz legt dar, weshalb sie der Ansicht ist, dass die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland mit der Gerichtsstandsanfrage vom 16. Mai 2025 nicht untätig geblieben sei. Mit dieser Begründung verneint sie das Vorliegen einer Rechtsverweigerung (vgl. oben E. 3.2.1). Dieser Ansicht ist beizupflichten. Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland begründete in der erwähnten Gerichtsstandsanfrage überzeugend, warum sie (aufgrund der eigenen örtlich-funktionalen Nähe mit den beschuldigten Polizeibeamten und der damit verbundenen Gefahr einer Beeinträchtigung der künftigen Zusammenarbeit) die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben als gegeben erachtete und um Übernahme des Verfahrens durch diese ersuchte, was in der Folge auch geschah.

Der Beschwerdeführer setzt sich nicht mit dieser Begründung auseinander. Insbesondere behauptet er vor Bundesgericht nicht, dass im vorliegenden Fall die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland die Zuständigkeit zur Behandlung seiner Strafanzeige

bei sich hätte behalten müssen. Das Vorliegen einer Rechtsverweigerung im oben dargelegten Sinne ist bei dieser Sachlage weder rechtsgenügend dargetan noch ersichtlich.

#### **E. 4.6.1**

Eine Rechtsverzögerung ist einer Behörde vorzuwerfen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen oder - wo eine gesetzliche Erledigungsfrist fehlt - innert angemessener Frist entscheidet. Die Angemessenheit einer Verfahrensdauer beurteilt sich nach der Art des Verfahrens und den konkreten Umständen einer Angelegenheit (wie Umfang und Komplexität der aufgeworfenen Sachverhalts- und Rechtsfragen, Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligten usw.; BGE 144 I 318 E. 7.1 ; 135 I 265 E. 4.4; Urteil 6B\_569/2025 vom 9. Oktober 2025 E. 1.3.1 mit Hinweisen).

#### **E. 4.6.2**

Die Vorinstanz begründet überzeugend, weshalb sie die Dauer des gesamten Verfahrens als nicht übermässig erachtet und sie das Vorliegen einer Rechtsverzögerung verneint (vgl. oben E. 3.2.1). Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was die vorinstanzliche Würdigung der Verfahrensdauer als offensichtlich unrichtig oder sonst wie bundesrechtswidrig erscheinen liesse. Seine Kritik erweist sich als unberechtigt, soweit darauf überhaupt aufgrund hinreichender Begründung einzutreten ist.

#### **E. 4.7**

Wenn der Beschwerdeführer die vorinstanzliche Abweisung seines Antrags auf Durchführung einer Verhandlung kritisiert, erweist sich die Kritik als unberechtigt. Er stellt nicht in Abrede, dass die Beschwerde grundsätzlich in einem schriftlichen Verfahren zu behandeln ist ( Art. 397 Abs. 1 StPO ) und dass er vor der Vorinstanz keine gewichtigen Gründe für die Notwendigkeit einer ausnahmsweise durchzuführenden mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat (vgl. Urteil 7B\_1439/2024 vom 14. Januar 2025 E. 2.2 mit Hinweisen). Im Übrigen legt er nicht dar, warum die Durchführung einer solchen Verhandlung - entgegen der Vorinstanz - einen "Erkenntnisgewinn" bedeuten würde.

#### **E. 4.8**

Nicht einzutreten ist auf die Beschwerdeergänzung, soweit der Beschwerdeführer die "rechtliche Würdigung" des Polizeieinsatzes vom 7. Januar 2025 bzw. die Nichtanhandnahmeverfügung vom 2. Juni 2025 thematisiert. Diese Einwände liegen ausserhalb des vorliegenden Streitgegenstands.

#### **E. 4.9**

Die weiteren Vorbringen und Rügen des Beschwerdeführers haben keine über das bereits Dargelegte hinausgehende selbstständige Bedeutung.

#### **E. 5**

Insgesamt bringt der Beschwerdeführer nichts vor, was die Erwägungen der Vorinstanz als offensichtlich unrichtig oder sonst wie bundesrechtswidrig erscheinen liesse. Ohne dass sich das Bundesgericht zu sämtlichen Vorbringen ausdrücklich äussern müsste, ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist infolge Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Seiner finanziellen Situation ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.